

BGer 5A_489/2025 vom 23. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_489_2025

FR: TF 5A_489/2025 du 23 juin 2025

IT: TF 5A_489/2025 del 23 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Tochter des Beschwerdeführers war im vorinstanzlichen Verfahren nicht Partei und der Beschwerdeführer kann deshalb nicht in deren Namen Beschwerde erheben (Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG). Bereits daran scheitert die Beschwerde.

E. 2

Ohnehin gebricht es der Beschwerde aber auch an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) und an einer kurzen Darlegung, inwiefern das Obergericht Recht verletzt haben soll (Art. 42 Abs. 2 BGG), wenn es mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde eingetreten ist. Insbesondere geht die Rüge des Beschwerdeführers, das Obergericht habe seine Anträge, u.a. auf unentgeltliche Rechtspflege, unterschlagen und insgesamt eine Rechtsverweigerung begangen und das rechtliche Gehör verweigert, an der Sache vorbei: Er führt nicht aus, an welcher Stelle er im kantonalen Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hätte, und ein solches ergibt sich aus der beigelegten kantonalen Beschwerde vom 28. März 2025 auch nicht. Zwar hatte der Beschwerdeführer in zwei früheren Eingaben vom 10. Februar 2025 und 6. März 2025 an das Obergericht, welche er seiner Beschwerde ebenfalls beilegt, in abstrakter Weise erwähnt, dass nach Art. 29 Abs. 3 BV bei nicht aussichtslosen Begehren ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bestehe, aber der angefochtene Nichteintretensentscheid bezieht sich ausschliesslich auf die sinngemässe Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 28. März 2025. Sodann liegt es in der Natur der Sache, dass das Obergericht zufolge Nichteintretens die Anliegen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 28. März 2025 nicht materiell behandelt hat; darin liegt weder eine Gehörsverletzung noch eine Rechtsverweigerung.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.